



OpenDoors

Im Dienst der verfolgten **Christen** weltweit

SATZUNG

des Vereins „Open Doors Deutschland e. V.“



Open Doors

Im Dienst der verfolgten **Christen** weltweit

1. NAME, SITZ

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Open Doors Deutschland e. V.“ und ist als Verein im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Kelkheim.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des internationalen Hilfswerks für verfolgte Christen „Open Doors International“ (ODI) mit Sitz in den Niederlanden und vertraglich mit ihm verbundenen Schwesterorganisationen in allen Regionen der Welt, insbesondere auch ODI USA. Darüber hinaus verfügt ODI über Büros in vielen Ländern.

2. ZWECK

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der AO).
- 2.2 Zweck der Körperschaft ist die Förderung der christlichen Religion sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO. Der Verein sucht, die christliche Kirche dort zu stärken und materiell zu unterstützen, wo sie wegen ihres Glaubens unterdrückt und verfolgt wird. Hierdurch soll sie ermutigt werden, ihren Auftrag als Gemeinde Jesu auch in Ländern mit eingeschränkter Religionsfreiheit wahrzunehmen.

In den Ländern, in denen Christen ihren Glauben frei bekennen können, ist er Sprachrohr der verfolgten Christen und informiert die Öffentlichkeit über deren Situation. Ferner motiviert er Christen, sich mit verfolgten Christen zu identifizieren und sie aktiv durch Gebet, Ermutigungsaktionen und finanzielle Hilfe zu unterstützen.

Eine selbstlose Unterstützung von Personen durch den Verein erfolgt nur, soweit sie die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.

- 2.3 Der Satzungszweck wird im **In- und Ausland** verwirklicht, insbesondere durch
 - Initiierung von Gebetspatenschaften, Gebetskampagnen, Gebetsveranstaltungen,
 - Informationsveranstaltungen, Schulungen und Pressearbeit,
 - Aktionen zur Ermutigung verfolgter Christen, darunter auch Reisen in Länder mit eingeschränkter Religionsfreiheit, um verfolgte Christen zu ermutigen,



Open Doors

Im Dienst der verfolgten **Christen** weltweit

- Menschenrechtsarbeit,
 - unentgeltliche Verteilung von Bibeln, christlicher Literatur, Medien und Lehrmitteln,
 - Schulung von christlichen Leitern und Laien,
 - sozio-ökonomische Entwicklungsprojekte,
 - humanitäre Hilfe / Nothilfeprojekte,
 - Seminare zur Vorbereitung auf Verfolgung,
 - Hilfestellung bei posttraumatischen Belastungsstörungen,
 - Unterstützung bei der Suche nach Rechtsbeistand.
- 2.4 Zweck des Vereins ist auch die ideelle Unterstützung sowie die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen zur Förderung der christlichen Religion sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO bei in- und ausländischen Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 AO weltweit, insbesondere für Open Doors International (ODI) und anderen mit ODI vertraglich gebundenen Schwesterorganisationen, deren Tätigkeit im Einklang mit dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht steht (Beschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO).

3. GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, erhalten sie Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Vergütung bis zur Höhe der jeweiligen Ehrenamtschale beschließen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt; für Vorstandsmitglieder bedürfen entsprechende Verträge der Zustimmung des Beirates.



- 3.5 Der Verein ist berechtigt, seine Mittel teilweise im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO auch anderen inländischen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.
- 3.6 Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO.
- 3.7 Die Weiterleitung der Mittel sowohl an eine ausländische Körperschaft als auch an im Ausland ansässige Hilfspersonen des Vereins erfolgt nur aufgrund gesonderter Verträge, in denen sich u.
 - a. der jeweilige Empfänger verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der den inländischen Finanzbehörden die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen ermöglicht. So ist jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ein detaillierter Rechenschaftsbericht unter Beifügung geeigneter Belege und Nachweise über die Verwendung der Mittel des Vereins vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwirklicht werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts abredewidrig nicht nach, kommt eine Weiterleitung von Vereinsmitteln nur nach erneuter Überprüfung in Frage.
- 3.8 Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke mit anderen Organisationen zu gemeinsamen Projekten zusammenschließen sowie unselbständige Niederlassungen im Ausland errichten.

4. MITGLIEDER

- 4.1 Mitglied des Vereins kann werden, wer das apostolische Glaubensbekenntnis und die Bibel als Gottes Wort anerkennt.
- 4.2 Das Mitglied muss mit dem Zweck des Vereins übereinstimmen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Basis eines schriftlichen Antrags.
- 4.4 Die Mitglieder verpflichten sich, zur Förderung der Aufgaben des Vereins nach ihren Kräften beizutragen und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.



- 4.5 Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten, insbesondere auch einer gültigen E-Mail-Adresse haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 4.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, der schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erklären ist, oder durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt insbesondere:
- bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereinslebens,
 - bei nachhaltiger Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein,
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen sowie in dem Fall, dass es dem Verein und seinen Mitgliedern nicht zumutbar ist, die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt.

Der Ausschluss aus dem Verein, über den der Vorstand entscheidet, erfolgt mit sofortiger Wirkung. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Berufung einlegen. In diesem Fall wird in der nächsten Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit des betroffenen Mitglieds über den Ausschluss entschieden.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.

- 4.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte sonstige Leistungen sind ausgeschlossen.

5. VEREINSMITTEL

Die finanziellen Mittel des Vereins werden im Wesentlichen in Form von freiwilligen Spenden aufgebracht. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.



6. ORGANE DES VEREINS

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

6.2 Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haften in Ergänzung zu § 31a BGB, auch wenn sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen soll für entgeltlich tätige Vorstandsmitglieder eine angemessene Versicherung abgeschlossen werden.

7. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Aufsichts- und Kontrollorgan des Vereins. Sie ist über die ihr gesetzlich zwingend und nach der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten hinaus für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates,
3. Entlastung des Beirates,
4. Wahl der Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Beirats,
5. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Rechenschaftsberichts des Beirates,
6. Beauftragung des Vorstands, einen Jahresabschluss zu erstellen; Feststellung eines evtl. erstellten Jahresabschlusses,
7. Entlastung des Vorstandes auf Empfehlung des Beirates,
8. Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus dem Verein sowie von Vorstandsmitgliedern gegen ihre Abberufung,
9. Auflösung des Vereins.

7.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.



8. EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Eine Mitgliederversammlung soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 8.2 Sie wird vom Vorstand in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Zur Fristwahrung genügt es, wenn die Einladung dem Mitglied an die letzte vom ihm dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse abgesendet ist. Der Tag der Einberufung und der Tag der Mitgliederversammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- 8.3 Mit der Einberufung ist die Tagesordnung in Textform bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform verlangen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. § 8.2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

9. BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung und soweit vorhanden, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 9.2 Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein.
- 9.3 Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist geheim per Stimmzettel abzustimmen.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung nur auf Vorschlag des Vorstands.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder beteiligt ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier



Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

- 9.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung, des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.7 Der Vorstand kann vom Vereinsregister oder vom Finanzamt beanstandete Satzungsteile eigenständig durch Mehrheitsbeschluss ändern. Diese Änderungen sind den Mitgliedern in Textform mitzuteilen.
- 9.8 Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- 9.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll die Neufassung der Satzung als Anlage dem Protokoll beigefügt werden.

10. VIRTUELLE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNGEN

- 10.1 Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder kann die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung in Form einer Telefon-/Video- oder Online-Versammlung oder auch einer Mischung der verschiedenen Versammlungsformen durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem virtuellen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, sodass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Die Stimmabgabe muss in einem gesicherten Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung feststellt.



- 10.2 Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in Textform, nicht aber fernmündlich gefasst werden; ausgenommen sind Wahlen und Beschlüsse über eine Auflösung des Vereins. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig 7 Tage. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Die Abstimmung ist sowohl durch Zirkularbeschluss als auch durch Abgabe von Einzelstimmen sowie durch Teilnahme in einem geschützten Online-Forum möglich.
- 10.3 Voraussetzung dieser alternativen Versammlungs- und Beschlussformen ist, dass nicht 20 % oder mehr der Mitglieder diesem unverzüglich widersprechen und die Durchführung einer Präsenzversammlung verlangen. Der Antrag in Textform soll begründet werden.
- 10.4 Im Übrigen gilt: Auch soweit von der Möglichkeit einer virtuellen Versammlung, sei es ergänzend oder anstatt einer Präsenzversammlung, oder aber von Formen der Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung Gebrauch gemacht wird, gelten die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen entsprechend.

11. DER VORSTAND

- 11.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu drei Stellvertretern.
- 11.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei Mitglieder des Vorstandes den Verein gemeinschaftlich. Der Vorsitzende des Vorstandes ist stets einzelvertretungsberechtigt. Der Beirat kann den Stellvertretern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- 11.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Beirates bedarf.
- 11.4 Zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Vorstandes gehört insbesondere die Wahrnehmung der Vertretung des Vereins gegenüber ODI.



12. DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

- 12.1 Der Vorstand ist neben den ihm gesetzlich oder durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Erstellen eines Jahresabschlusses, soweit dies der Vorstand für notwendig erachtet oder die Mitgliederversammlung es beschlossen hat,
 5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 7. Geschäftsführung des Vereins.
- 12.2 Der Vorstand hat dem Beirat – bei besonderer Eilbedürftigkeit dem Vorsitzenden des Beirates – bei Angelegenheiten, die über die Führung der laufenden Geschäfte hinausgehen, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

13. WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS

- 13.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats auf die Dauer von vier Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist nach Ablauf der Amtsperiode kein Nachfolger gewählt, bleibt der Vorstand bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 13.2 Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt nur entsprechend der Fristen seines Dienstvertrages durch Erklärung gegenüber dem Beirat niederlegen.
- 13.3 Der Beirat kann ein Mitglied des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied kann zur nächsten Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Zugang Berufung gegen die Abberufung erheben; eine aufschiebende Wirkung ist damit nicht verbunden.



14. BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

- 14.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. Darüber hinaus kann auch jedes Mitglied des Vorstandes vom Vorsitzenden des Vorstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 14.2 Für Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Ziff. 10 dieser Satzung sinngemäß entsprechend.
- 14.3 Ein Mitglied des Vorstandes kann sich bei einer Vorstandssitzung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes unter Vorlage einer Vollmacht in Textform vertreten lassen.
- 14.4 Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der zuvor hierzu vom Vorsitzenden, hilfsweise vom Beirat, bestimmte stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder beteiligt ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Nimmt der bestellte Vorsitzende des Vorstandes an der Vorstandssitzung teil, gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.
- 14.5 Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jedes Mitglied des Vereins kann Einsicht in die Niederschriften verlangen.

15. DER BEIRAT

- 15.1 Der Beirat berät und überwacht den Vorstand. Der Beirat besteht aus bis zu sieben ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates bestimmt die Mitgliederversammlung. Mitglieder des Beirates können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Beirates werden für drei Jahre ab dem Tag der Wahl gewählt, soweit nicht bei der Wahl eine andere Dauer der Amtszeit bestimmt wurde. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Mitglieder des Beirates erfolgt in Einzelwahl. Findet keine rechtzeitige Neuwahl der Mitglieder statt, bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.



- 15.2 Der Beirat nimmt neben den ihm in dieser Satzung an anderer Stelle eingeräumten Aufgaben und Befugnisse insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
1. Vorschläge zur Wahl zum Mitglied des Vorstandes an die Mitgliederversammlung,
 2. Abnahme der Jahresrechnung des Vorstandes,
 3. Empfehlung der Entlastung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung,
 4. Abschluss, Änderung und Kündigung von Vorstandsverträgen, einschl. des Beschlusses zur Zahlung einer evtl. Ehrenamtspauschale,
 5. Abberufung des Vorstandes,
 6. Notbestellung von Mitgliedern des Vorstandes längstens bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, wenn dies zur Herstellung oder Sicherung der Handlungsfähigkeit des Vorstandes geboten ist,
 7. Wahl des Abschlussprüfers und Abschluss eines entsprechenden Prüfervertrages.
- 15.3 Der Beirat wählt einen Vorsitzenden des Beirates und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung ausübt.
- 15.4 Sitzungen des Beirates sollen mindestens dreimal im Kalenderjahr stattfinden. Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Beirates einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies zwei Mitglieder des Beirats in Textform vom Vorsitzenden des Beirates verlangen. Die Einberufung erfolgt in Textform, sie soll unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung erfolgen. Die Einberufung hat mindestens sieben Tage vor dem Tag der Beiratssitzung zu erfolgen, es sei denn, wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Angelegenheit ist eine kürzere Ladungsfrist unvermeidlich.
- 15.5 Die Mitglieder des Vorstandes sind unverzüglich von der Einberufung einer Beiratssitzung in Textform zu unterrichten. Sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirates berechtigt, soweit der Beirat zu bestimmten Beschlussgegenständen nicht anders entscheidet. Der Beirat soll den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht auf den Beiratssitzungen.
- 15.6 Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen.



- 15.7 Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied kooptieren.
- 15.8 Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben.

16. AUFLÖSUNG

- 16.1 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder, die mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließen. Falls bei einer ersten Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder erscheinen, wird eine zweite Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; wenn hierauf in der Einladung besonders hingewiesen wird.
- 16.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung des Vereinsvermögens ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der christlichen Religion sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- 16.3 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.



Open Doors

Im Dienst der verfolgten **Christen** weltweit

Open Doors Deutschland e.V.

Postfach 11 42 · 65761 Kelkheim

T 06195 6767-0 · F 06195 6767-20

I www.opendoors.de · E info@opendoors.de